



# GEMEINDE HARTKIRCHEN

Kirchenplatz 1, 4081 Hartkirchen, Tel: 07273 8956 Fax:07273 8956-55  
gemeinde@hartkirchen.ooe.gv.at/www.hartkirchen.ooe.gv.at



## DIE SCHAUNBERGGEMEINDE

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 11.12.2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Hartkirchen erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale.
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister

(Wolfram Moshammer)



Angeschlagen am: 12.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019